

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
29. September 2006

Resolution 1713 (2006)

**verabschiedet auf der 5543. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. September 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1591 (2005) vom 29. März 2005 und 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005, die uneingeschränkte Umsetzung des zwischen den Parteien vereinbarten Rahmens für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (Friedensabkommen für Darfur) und das Ende der Gewalt und der Greuelthaten in Darfur,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, die das Friedensabkommen für Darfur nicht unterzeichnet haben, dies unverzüglich zu tun und alle Handlungen zu unterlassen, die die Durchführung des Abkommens behindern würden, und *ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Parteien, die das Abkommen unterzeichnet haben, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen,

unter Missbilligung des Andauerns der Gewalt, der Straflosigkeit und der sich daraus ergebenden Verschlechterung der humanitären Lage und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der Zivilpersonen und der humanitären Helfer und deren Zugang zu den Not leidenden Bevölkerungsgruppen und *mit der Aufforderung* an alle Parteien in Darfur, die Offensivhandlungen sofort einzustellen und weitere gewalttätige Angriffe zu unterlassen,

in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union, des Generalsekretärs und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

unter Hinweis auf die am 25. Juli 2006 gegebene Halbzeitunterrichtung durch die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzte Sachverständigengruppe, deren Mandat mit den Resolutionen 1651 (2005) und 1665 (2006) verlängert wurde, *in Erwartung* des Erhalts des Schlussberichts der Gruppe, der am 31. August 2006 dem Ausschuss nach Resolution 1591 (2005) vorgelegt wurde und der derzeit geprüft wird,

und seine Absicht *bekundend*, die Empfehlungen der Gruppe weiter zu prüfen und weitere geeignete Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta betreffend die Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das bereits mit den Resolutionen 1651 (2005) und 1665 (2006) verlängert wurde, bis zum 29. September 2007 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, ein fünftes Mitglied zu ernennen, damit die Gruppe ihren Auftrag besser ausführen kann, und die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) spätestens am 29. März 2007 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Rat spätestens 30 Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1591 (2005) und 1556 (2004) verhängten Maßnahmen übermitteln;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
